



Hamilton, Hauptstadt der Bermudas. Hier hat die Butterfield Bank ihren Hauptsitz.

Getty

## Auf der Insel vor Gericht

**SALLE MODULABLE** Der angekündigte Prozess dürfte unter Bermudas-Recht stattfinden. Für die Luzerner Kläger kann das teuer werden.

INTERVIEW DANIEL SCHRIBER  
daniel.schriber@neue-lz.ch

Seit dem vergangenen Wochenende ist klar, dass die Stiftung Salle Modulable den Rückzug der Gönnerschaft nicht einfach so hinnehmen wird (Ausgabe von gestern). Jetzt soll ein Richter entscheiden, ob die 120 Millionen Franken für das geplante Musiktheater doch noch ausbezahlt werden müssen. Rechtsprofessor Dominique Jakob, Spezialist für Stiftungs- und Trustrecht an der Universität Zürich, beurteilt die Chancen der Stiftung Salle Modulable.

**Dominique Jakob, die Stiftung Salle Modulable will vor Gericht, das sei sie der Stadt Luzern schuldig. Was sagen Sie zu diesem Vorhaben?**

**Dominique Jakob:** Es bringt nichts, zu prozessieren, nur weil die Stiftung das Gefühl hat, sie sei dies der Stadt schuldig. Die Verantwortlichen tun gut daran, juristisch möglichst genau abzuklären, ob eine Klage Sinn macht.

**Was spricht gegen eine Klage?**

**Jakob:** Alles deutet auf einen komplizierten Fall hin. Die Stiftung muss sich möglicherweise auf einen langwierigen und teuren Prozess einstellen.

**Die Mittel für die Prozesskosten sind laut dem Vizepräsidenten der Stiftung dank privaten Gönnern gesichert.**

**Jakob:** Das ist gut, denn es könnte sich als heikel erweisen, wenn dafür das Stiftungsvermögen ausgehöhlt würde, ohne dass es viel versprechende Aussichten auf Erfolg gibt.

**Was ist denn so kompliziert an dem Fall?**

**Jakob:** Wichtig ist, zwei Ebenen auseinanderzuhalten: Erstens die rein schuldrechtliche Ebene. Hat sich der Trust gegenüber der Stiftung bereits bindend zur Hingabe der 120 Millionen verpflichtet? Und zweitens die trustrechtliche Ebene: Haben die Trustees durch ihren Rückzug die Vorgaben der vom Errichter vorgegebenen Trust-Statuten verletzt? In beiden Fällen lautet die erste Frage: Welches Recht gilt?

**Wie meinen Sie das?**

**Jakob:** Nun, der Trust «sitzt» auf einer Atlantik-Insel. Deshalb ist auf die trust-

rechtlichen Angelegenheiten wohl das Recht der Bermudas anwendbar.

**Heisst das, Sie geben der Stiftung keine Chance?**

**Jakob:** Ein Sieg vor Gericht hängt vom Inhalt der besagten «Verpflichtungserklärung» sowie der konkreten Trust-Statuten ab. Ein Spaziergang wird es für die Kläger schon aufgrund der internationalen Verflechtung aber nicht.

**Für die Kläger jedenfalls ist der Fall klar: Die Geldgeber haben sich nicht an die Abmachung gehalten, jetzt sollen sie dafür bezahlen.**

**Jakob:** Wenn es eine solche Abmachung wirklich gibt, sind auch die Erfolgsaussichten intakt.

**Die Gönner haben 120 Millionen versprochen!**

**Jakob:** Das ist möglicherweise nicht so einfach, wie auf den ersten Blick klingt. Hierzu bedarf es einer Auslegung der relevanten Willenserklärungen. Gibt es wirklich eine bindende Verpflichtungserklärung des Trusts, die 120

Millionen Franken in jedem Fall auszu zahlen? Handelt es sich lediglich um eine nicht bindende Absichtserklärung? Oder gibt es eine genau definierte Bedingung, deren Voraussetzungen dann verifiziert werden müssen?



«In der Regel sind Trusts zögerlich im Umgang mit endgültigen Zusagen.»

DOMINIQUE JAKOB,  
UNIVERSITÄT ZÜRICH

**Wie schätzen Sie die Situation ein?**

**Jakob:** In der Regel sind Trusts oder auch Stiftungen zögerlich im Umgang mit endgültigen Zusagen. Häufig werden die Beiträge Stück für Stück ausbezahlt. So wird zum Beispiel zuerst eine Machbarkeitsstudie finanziert, ehe weitere Investitionen gesprochen werden.

**Dennoch pocht die Stiftung auf die 120 Millionen. Zu Unrecht?**

**Jakob:** Das werden letztlich die Richter entscheiden müssen. Grundsätzlich gilt aber: Selbst wenn sich der Trust noch nicht endgültig zur Auszahlung des Gesamtbetrages verpflichtet hätte, ist er zumindest verpflichtet, dem Willen des Gönners, also des Errichters des Trusts, Rechnung zu tragen. Die Trustees können nicht einfach machen, was sie für richtig halten.

**Der Gönner, der Milliardär Christof Engelhorn, ist im August verstorben.**

**Jakob:** Dennoch wird der für den Trust relevante Wille in den Trustdokumenten festgehalten sein.

**Laut der Stiftung hat der Donator seinen Willen bezüglich Salle Modulable mündlich und schriftlich klar festgehalten.**

**Jakob:** Das kann ich ohne Einsicht in die relevanten Dokument nicht beurteilen. Häufig sind die bindenden Vorgaben für die Trustverwaltung aber eher allgemein gehalten.

**Sind diese Dokumente öffentlich zugänglich?**

**Jakob:** In aller Regel nicht. Trusts zeichnen sich dadurch aus, dass es sich bei ihnen um rein privatrechtliche Geschäfte handelt, an denen die Öffentlichkeit nicht partizipiert. Es ist nicht so einfach, an diese Papiere ranzukommen – das gilt insbesondere dann, wenn die Dokumente auf den Bermudas lagern.

### EXPRESS

► Laut Trustrecht-Experte ist mit einem komplizierten Prozess zu rechnen.

► Die Bestimmungen eines Trusts sind in der Regel öffentlich nicht einsehbar.

### Was ist ein Trust?

**ANLAGEGEFÄSS** red. Die 120 Millionen Franken für die Salle Modulable hätten via einen so genannten Trust nach Luzern fließen sollen. Dabei handelt es sich um ein Kapitalanlagegefäss, einer Stiftung nicht unähnlich, mit steuerlichen Vorteilen. Das Spezielle eines Trusts ist, dass sich der ursprüngliche Donator, aber auch seine Erben, endgültig von diesem Teil ihres Vermögens trennen. Was mit dem Geld geschehen soll, wird in Zweckbestimmungen festgehalten. Die Trustverwaltung obliegt dem sogenannten «Trustee». Diese Person oder Gesellschaft (etwa eine Treuhandfirma) verwaltet dann das Geld im Sinn der Statuten. Liegt ein Verdacht vor, dass ein Trust nicht im Sinne der Bestimmungen verwaltet wird, können Rechtsmittel ergriffen werden.

## Tourismusministerin kümmert sich um das Geld

**TRUST** ds. Bekanntermassen werden die 120 Millionen Franken, die einst für die Salle Modulable gedacht waren, auf den Bermudas verwaltet. Seit den Achtzigerjahren befindet sich ein grosser Teil des Vermögens des verstorbenen Milliardärs Christof Engelhorn in den Händen der Bank N.T. Butterfield & Son Limited, beziehungsweise in einem Anlagegefäss der Bank, dem Butterfield Corporate Trust (Ausgabe von gestern). Das Finanzinstitut hat seinen Hauptsitz in Hamilton, Hauptstadt des Inselstaates Bermuda. Die Bank hat auch Niederlassungen auf den Kaimaninseln, auf Barbados, den Bahamas, aber auch in England und in Genf. Zu den Kerngeschäften der



Bank gehören die Vermögens- und Trustverwaltung. «Trusts haben bei uns eine lange Tradition», heisst es auf der Internetseite von Butterfield.

Die Trustverwaltung im Falle des Vermögens von Christof Engelhorn obliegt einer Gruppe von Personen, zu denen auch Patrice Minors (Bild) gehört. Minors ist seit 2007 die Vizepräsidentin des Bereiches «Trust Services» bei Butterfield. Zudem amtiert die Frau, die ihr Wirtschaftsstudium in Washington D.C., USA, absolviert hat, als Tourismusministerin der Bermudas. Ausser-

dem ist sie Mitglied des Scrabble Clubs der Atlantik-Insel.

**Warum auf den Bermudas?**

Warum aber haben sich die Vermögensverwalter dazu entschieden, das Geld ausgerechnet auf den Bermudas zu lagern? Laut Dominique Jakob, Spezialist für Stiftungs- und Trustrecht an der Universität Zürich, handelt es sich bei der Vermögensgestaltung mittels ausländischen Trusts um ein verbreitetes Konzept. «Die Kunden profitieren im Ausland von Strukturen, die das Schweizer Recht nicht bietet.» Unser Recht wiederum erkenne diese Strukturen an, sodass grundsätzlich nichts Verwerfliches an dieser Anlagestrategie sei. Der Trustexperte der Uni Zürich

kennt die Butterfield Corporate Trust nicht näher, «aber sie scheint eine etablierte Trust Company zu sein». Laut Jakob gibt es überall auf der Welt – auch in der Schweiz – Firmen, die Trusts anbieten. «Es liegt beim Vermögensinhaber, für seine Anliegen die besten Strukturen zu finden.»

Was hält die Stadt Luzern von der Strategie der Stiftung Salle Modulable, sich die 120 Millionen mittels Gerichtsprozess erstreiten zu wollen? Stadtpräsident Urs W. Studer, Mitglied der Leitungsdelegation des Musiktheaterprojekts, wollte sich gestern auf Anfrage nicht dazu äussern.

HINWEIS

► Infos: www.butterfieldgroup.com ◀